

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige“ Vorhaben gemäß UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Mit der Novellierung des UVPG im Jahre 2010 wurde geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Eine Konkretisierung hierzu findet sich in der Anlage 1 für bestimmte Vorhaben. Hier heißt es:

13.3	Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von		
13.3.1	10 Mio. m ³ oder mehr	x	
13.3.2	100.000 m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³		A
13.3.3	5.000 m ³ bis weniger als 100.000 m ³ , wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind;		S
13.4	Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung		A

X = Vorhaben ist UVP-pflichtig.

A = Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

S = Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Für das beantragte Vorhaben ist der Paragraph 13.3.2 relevant. Daraus resultiert die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die Vorprüfung wird gemäß der Anlage 3 UVPG – Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Es wird eine gehobene, wasserrechtliche Erlaubnis zur **Förderung von Grundwasser** aus den Brunnen TB 4 Noé-Quelle in einer maximalen Jahresmenge von 1.300.000 m³/a beantragt. Angestrebte Laufzeit der Genehmigung sind 30 Jahre.

Das geförderte Wasser wird als amtlich anerkanntes Mineralwasser in Verkehr gebracht.

Das Grundwasser wird aus einem Brunnen gefördert. Dieser ist bis in eine Tiefe von 213 m durch mehrere Stahlsperrohre und mittels Ton-Zement-Dämmer gegen Oberflächeneinflüsse abgedichtet. In einer Tiefe von 228 bis 298,90 m befinden sich mehrere Filterstrecken, über die das Grundwasser in den Brunnen eintreten und dann gefördert werden kann.

Die Förderung erfolgt mittels einer Unterwasser-Motorpumpe der Firma Grundfos. Die elektrisch betriebene U-Pumpe ist innerhalb des Blindrohrs im Tiefbrunnen TB 4 zwischen 248,90 m und 256,9 m u. GOK in einer Tiefe von 250,0 m u. GOK positioniert.

Ausgehend vom Brunnenabschlussgebäude wird das Grundwasser über eine unterirdische Leitung in den ca. 7,5 km entfernten Betrieb der Fa. Refresco gefördert, wo es seine Verwendung findet.

Der Brunnen TB 4 liegt an der Zufahrt einer seit Jahrzehnten bestehenden Feldscheune. Die Zuwegung wird auch für den Brunnen genutzt.

- Fläche Gebäude (Brunnenstube) 3,0 x 6,5 m
- Zugang zum Gebäude ca. 3 m²

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die beantragte Grundwasserentnahme findet im gleichen Grundwasserstockwerk wie die Wasserförderung im benachbarten Wasserwerk Dirmerzheim statt. Der Brunnen TB 4 liegt zudem im Einzugsgebiet und geplanten Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes.

Im Rahmen der Bearbeitung des Hydrogeologischen Fachbeitrages wurde die Vereinbarkeit der gleichzeitigen Wasserförderung in beiden Gewinnungen so-

wie der Abgleich mit der Gebietswasserhaushaltsbilanz vorgenommen. BIESKE & PARTNER kommt zu dem Ergebnis, dass durch die gleichzeitige Förderung am TB 4 und im WW Dirmerzheim keine gegenseitige Beeinflussung entsteht (S. 33 ff.). Ferner wird festgestellt, dass die Gesamtwasserförderung innerhalb des durch die Wasserhaushaltsbilanz vorgegebenen Rahmens liegt. Es findet keine Übernutzung des vorhandenen Dargebotes statt.

Neben dem in der Nachbarschaft befindlichen Wasserwerk sind die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung durch den Braunkohlebergbau zu nennen. Diese Maßnahmen haben bis heute dazu geführt, dass im Bereich des Brunnens TB 4 eine deutliche Absenkung der Wasserstände bzw. eine meist vollständige Entleerung der oberen Grundwasserstockwerke stattgefunden hat.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Hier wird ausdrücklich auf Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hingewiesen bzw. die Möglichkeit von möglichen erheblichen Auswirkungen hinterfragt.

1.3.1 Fläche und Boden

Bei der Erschließung des Brunnenstandortes wurde seinerzeit die bereits vorhandene Infrastruktur genutzt. Das heißt, es wurde der bestehende Wirtschaftsweg für die erforderlichen Materialtransporte beim Brunnenbau in Anspruch genommen. Die Fläche des ehemaligen Baufeldes umfasst ca. 450 m², wovon der größte Teil als Vorplatz der Feldscheune mit Schotter befestigt war. Dieser Bereich wird heute wieder durch den Landwirt genutzt. Gleichzeitig werden die bestehenden Wege als Zugang zum bestehenden Brunnen genutzt.

Das Brunnengebäude nimmt eine Fläche von ca. 3,0 x 6,5 m ein.

Durch die Baumaßnahme des Brunnens und des Brunnenabschlussgebäudes ist somit lediglich eine Bodenfläche von ca. 20 m² versiegelt worden.

1.3.2 Wasser

Die beantragte Entnahme von Grundwasser (GW) aus dem Brunnen stellt die Nutzung natürlicher Ressourcen dar. Hierfür wurde eine
max. Fördermenge bis 130 m³/h,
max. 1.300.000 m³/a
beantragt.

Im Rahmen des hydrogeologischen Fachbeitrages wurde durch BIESKE & Partner der Nachweis geführt, dass keine Übernutzung des tieferen Grundwasserleiters erfolgt. Die beantragten Wasserrechte sind durch die jährliche Grundwasserneubildungsrate im Einzugsgebiet des Brunnens abgedeckt.

1.3.3 Tiere

Die Förderung von Grundwasser aus über 200 m Tiefe kann sich nicht auf Tiere an der Geländeoberfläche auswirken.

1.3.4 Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Nutzung des Brunnens und seines Brunnenabschlussgebäudes liegen in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Areal. Innerhalb dieser Agrarlandschaft wurden gem. LANUV keine Biotope im näheren Umfeld kartiert. Es besteht insofern keine Beeinflussung von Biotopen.

Der Flurabstand (Distanz Geländeoberfläche zu Grundwasseroberfläche) beträgt mind. 205 m. Auswirkungen auf Lebensprozesse an der Geländeoberfläche sind daher durch die Entnahme nicht zu erwarten.

Der hydrogeologische Stockwerkaufbau bedingt zu dem, dass sich ein Absenkungstrichter in einer Tiefe von über 200 m im Horizont 8 ausbildet (siehe Anlage 13 – hydrogeologischer Fachbeitrag).

Aufgrund der Tatsache, dass durch die Sümpfungsarbeiten im Zuge der Braunkohlegewinnung eine Entleerung bzw. Teilentleerung der über dem Förderhorizont vorhandenen Grundwasserstockwerke von statten gegangen ist, kann auch keine hydraulische Reaktion erfolgen.

Die Tieflage des Grundwasserspiegels bedingt, dass die Vegetation an der Erdoberfläche im Umfeld des Brunnens nur von Niederschlägen und dem im Boden anhaftenden Wasser existiert. Grundwasserabhängige Biotope können anhand des vor Ort bestehenden Untergrundaufbaus nicht entstehen.

1.4 Abfallerzeugung

Es entstehen keine Abfälle. Eine solche Erzeugung stände im direkten Widerspruch zu den Zielen des GW-Schutzes.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Es werden keine Stoffe emittiert. Eine mess- bzw. wahrnehmbare Belastung der Umgebung des Brunnens entsteht nicht.

Die Förderung des Grundwassers erfolgt mittels Unterwassermotorpumpen, die mit elektrischer Energie betrieben werden. Dabei ist aufgrund der Position der UW-Pumpe (ca. 250,0 m u. GOK) keine messbare Geräuschemission an der Geländeoberfläche außerhalb der Brunnenstube hörbar.

Das Brunnengebäude wird nicht dauerhaft außen beleuchtet. Lediglich bei eventuell erforderlichen Arbeiten am Brunnen (z.B. Kamerakontrolle, Pumpenwechsel) kann es zur Beleuchtung des Arbeitsbereiches kommen. Letzteres war bisher allerdings noch nicht erforderlich.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Risiken aus verwendeten Stoffen und Technologien bestehen insofern, dass die Förderung des Wassers mittels elektrischer Energie erfolgt. Der Ausfall der Stromversorgung ist daher als Störung einzustufen. In diesem Fall stoppt die Wasserförderung und eine Benachrichtigung der Serviceeinheit im Betrieb wird durch die Leitwarte ausgelöst.

Ansonsten sind aus der Nutzung des Brunnens keine Szenarien für Unfälle und Katastrophen abzuleiten. Dabei ist ausdrücklich festzustellen, dass im Sinne des Grundwasserschutzes und der Sensibilität einer Mineralwasserfassung keine gefährlichen Stoffe im Sinne des § 2 Nr. 2 der Störfallverordnung bzw. § 3 Abs. 5a BImSchG am Brunnen gelagert oder gehandhabt werden.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Solche Risiken, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft, bestehen am Brunnen TB 4 nicht. Die Nutzung als Mineralwasser bedingt, dass der Betreiber streng auf die Reinhaltung seiner Fassung achtet.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen (UVPG, Anlage 3, Nr. 2.).

2.1 Nutzungskriterien

Der Brunnen TB 4 liegt westlich der Ortschaft Gymnich.



Abb. 1: Übersicht aus tim online nrw - Brunnen (Pfeil)

Die Abbildung 1 weist einen sehr hohen und intensiven Grad der landwirtschaftlichen Nutzung des direkten und weiteren Umfeldes des Brunnens aus. Die benachbarte Feldscheune wird in der Regel zur Lagerung von Stroh verwendet. Ansonsten nähert sich die Bewirtschaftung der Felder bis quasi an die Brunnenstube heran.

2.2 Qualitätskriterien

Anlage 3 UVPG, Ziffer 2.2, hinterfragt die Qualitätskriterien wie Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen. Hierzu ist festzustellen, dass sich die Nutzung durch den Brunnen auf das Grundwasser in über 200 m Tiefe bezieht.

Auswirkungen auf die Erdoberfläche bzw. die Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens resultieren lediglich innerhalb des durch das bestehende Brunnengebäude versiegelten Bereiches d.h. auf einer Fläche von ca. 20 m².

Das nutzbare GW-Angebot wird durch die Fassung im Einklang mit dem natürlichen Wasserhaushalt genutzt. Hier ist auf den hydrogeologischen Fachbeitrag zu verweisen. Anhand der Gebietswasserhaushaltsbilanz wird darin der Nachweis geführt, dass die Brunnenförderung durch die Grundwasserneubildung gedeckt ist und diese bei weitem nicht überschreitet.

Die GW-Qualität ist sehr gut.

2.3 Schutzkriterien

Im Vorfeld der Darstellung der Schutzkriterien ist der Wirkungsbereich der Grundwasserförderung einzugrenzen.

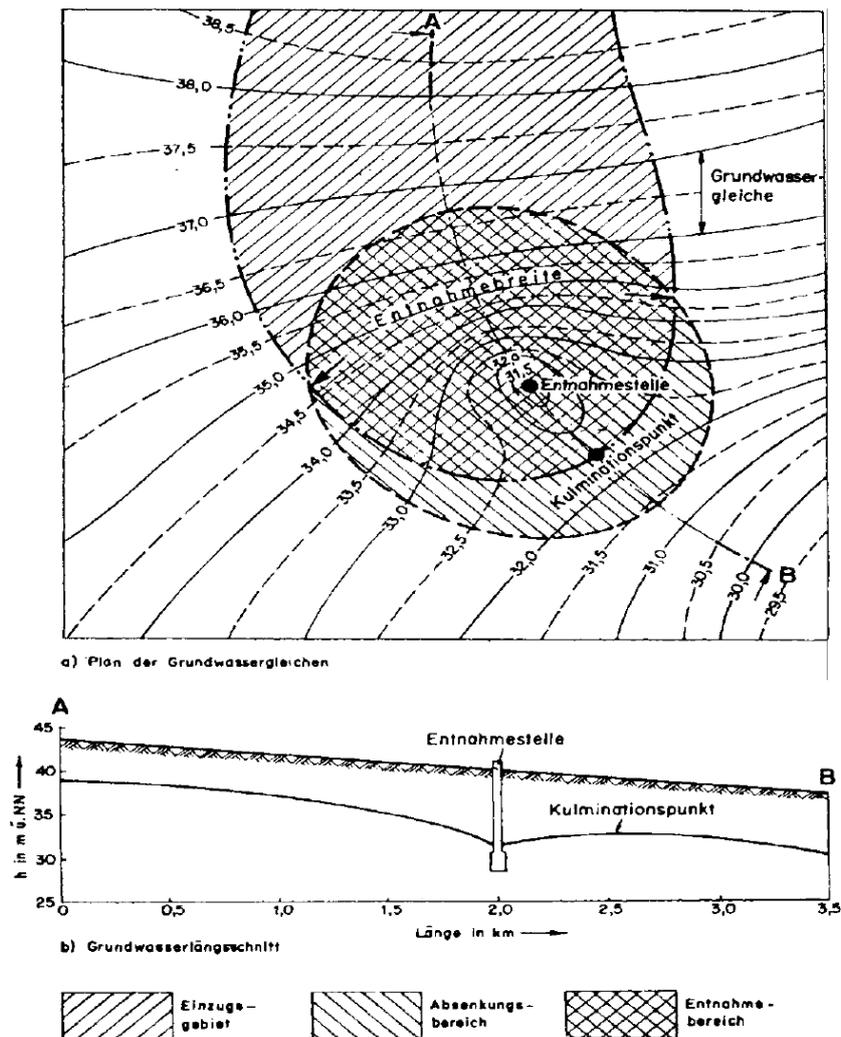


Abb. 2: Lage und Größe von Einzugsgebiet und Absenkungsbereich einer Grundwasserentnahme (aus HÖLTING & Coldewey 2005)
(aus Hydrogeologischem Fachbeitrag S. 28)

Die Prinzipzeichnung (Abb.2) verdeutlicht, in welchem Areal eine Auswirkung einer Grundwasserförderung auftreten kann. Dies sind der Entnahme- und der darüber hinausgehende Absenkungsbereich. Im Einzugsgebiet findet lediglich ein Zufluss von Grundwasser statt, ohne dass es zu einer Mächtigerkeitsreduzierung (=Absenkung) kommt.

In Abb. 3 wird die Anlage 16 des hydrogeologischen Fachbeitrages reproduziert. Hier zeigen sich das unterirdische Einzugsgebiet und das demgegen-

über flächenmäßig kleine Areal des Absenkungsbereiches (blauer Kreis in Abb. 3). In Abb. 4 wird der Absenkungsbereich detaillierter dargestellt.

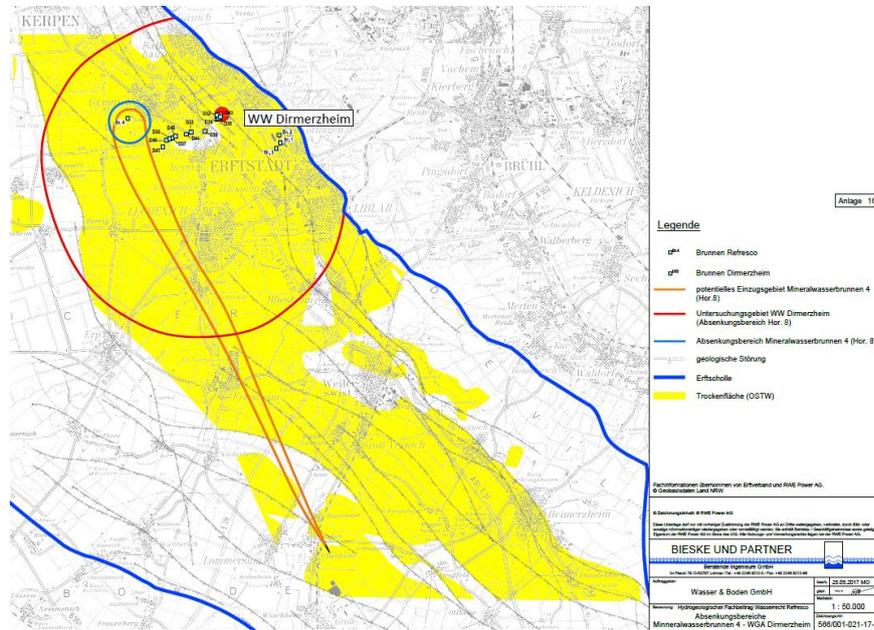


Abb. 3: Anlage 16 – hydrogeologischer Fachbeitrag

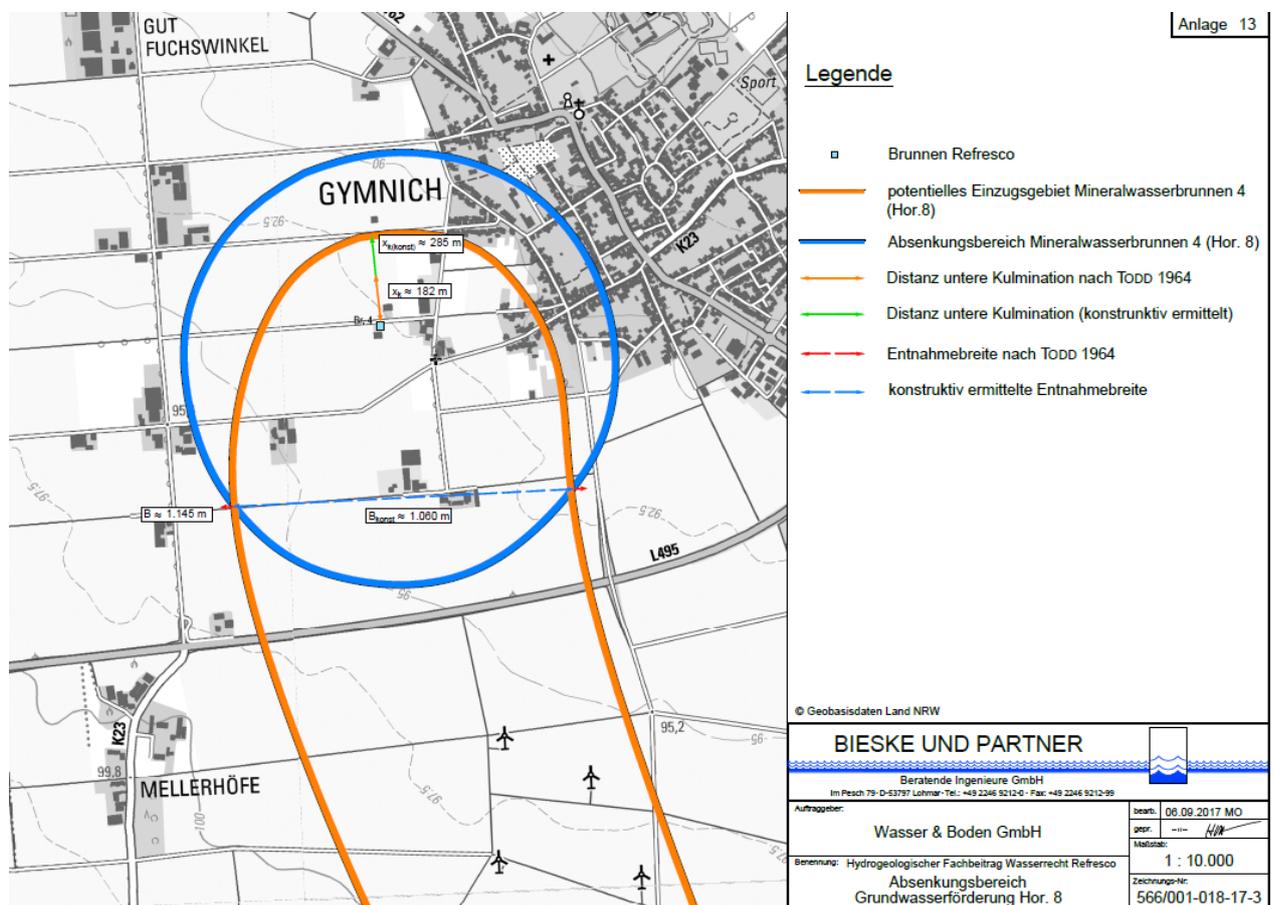


Abb. 4: Absenkungsbereich Mineralwasserbrunnen 4

Für die nachstehende Beschreibung der potenziellen Auswirkungen auf Schutzgüter ist der in Abb. 4 abgegrenzte Absenkungsbereich relevant. In diesem Areal erfolgt bei der Grundwasserentnahme eine Absenkung.

2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSch G

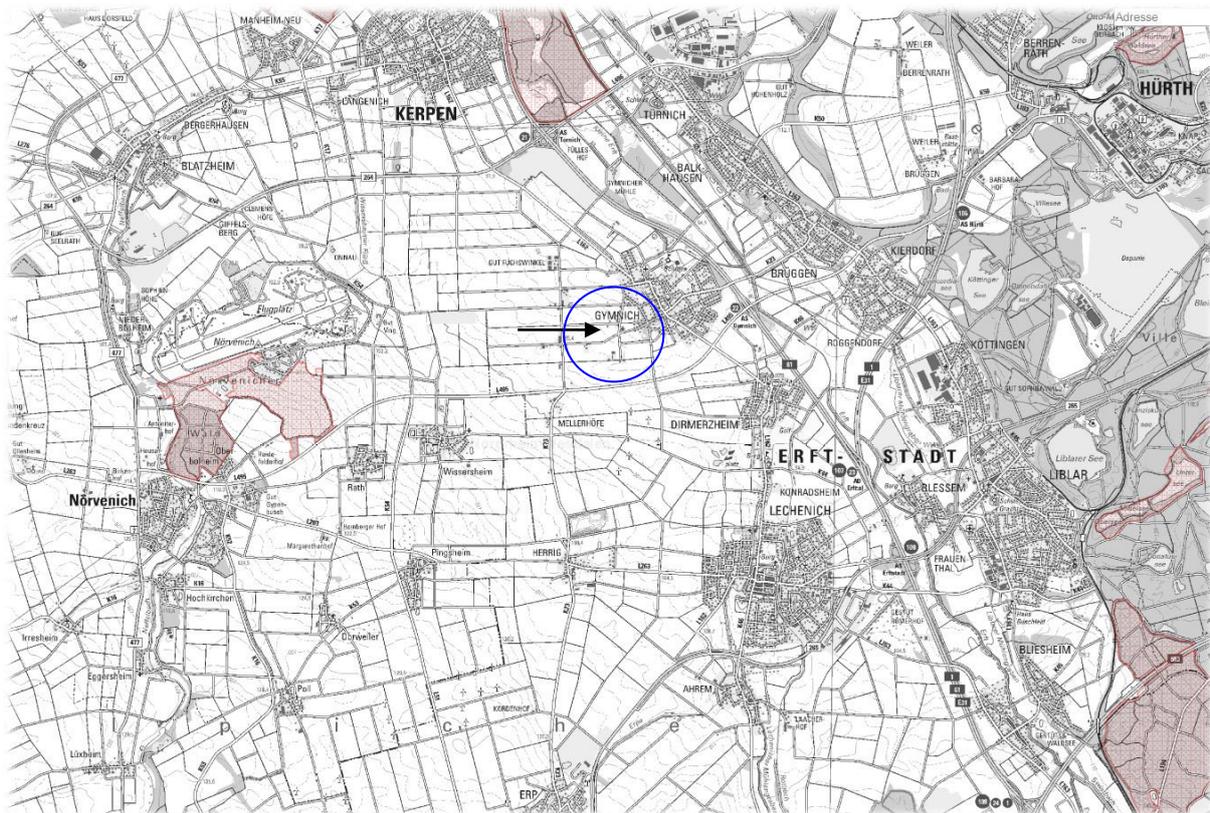


Abb. 5: Natura 2000-Schutzgebiete (VSG) im Umfeld des Brunnens
Auszug aus <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/karten/n2000>

In Abb. 5 ist der Brunnenstandort mit einem Pfeil und der Absenkungsbereich des TB 4 gemäß hydrogeologischem Fachbeitrag (Anl. 13) als blauer Kreis markiert. Die nächst gelegenen Natura 2000-Schutzgebiete liegen in einem Mindestabstand von 3,2 km vom Brunnen außerhalb des Absenkungsbereiches.

Natura 2000 –Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht direkt betroffen

⇒ keiner Betroffenheit

2.3.2 Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSch G

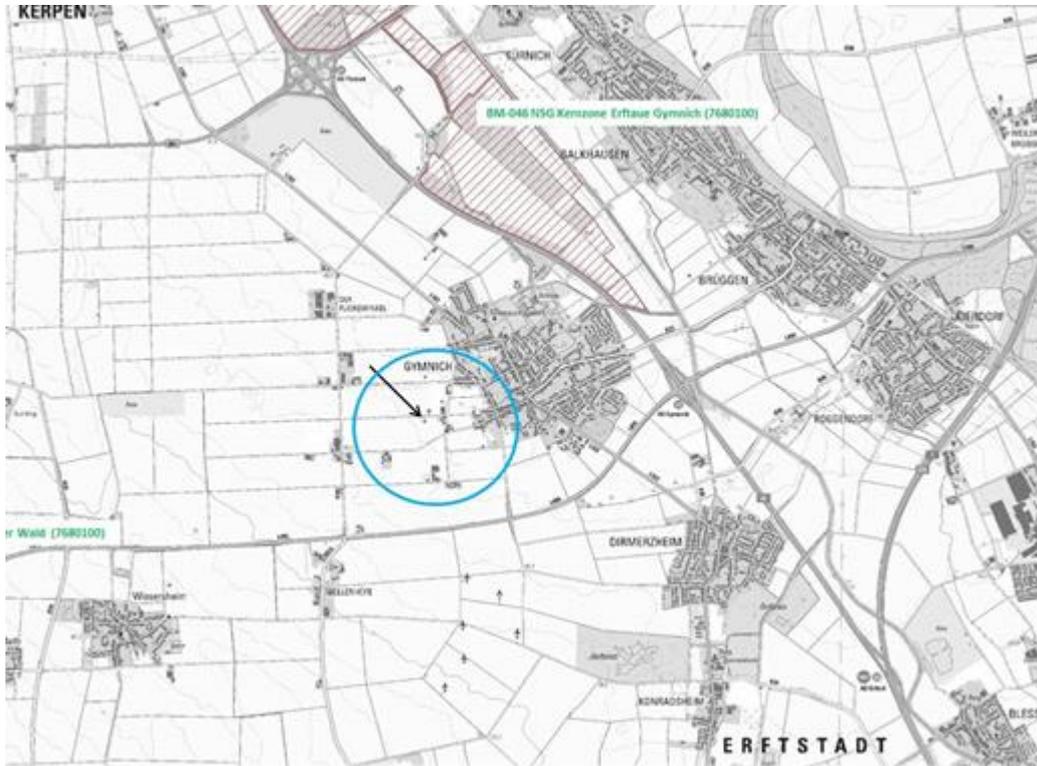


Abb. 6: Naturschutzgebiete im Umfeld des Brunnens

In Abb. 6 ist der Brunnenstandort mit einem Pfeil und der Absenkungsbereich des TB 4 gemäß hydrogeologischem Fachbeitrag (Anl. 13) als blauer Kreis markiert. Das nächst gelegene Naturschutzgebiet Erftaue Gymnich ist ca. 1 km vom Brunnen entfernt. Es liegt außerhalb des Absenkungsbereiches.

Naturschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht direkt betroffen.

2.3.3 Nationalparke gem. § 24 BNatSch G

Der Brunnen und dessen Absenkungsbereich liegen außerhalb von Nationalparks gem. § 24 BNatSchG. Daher kann für solche durch das Vorhaben keine Betroffenheit bestehen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. § 25 und § 26 BNatSch G

Es befinden sich keine Biosphärenreservate im weiteren Umfeld des Brunnens und seines Absenkungsbereiches.

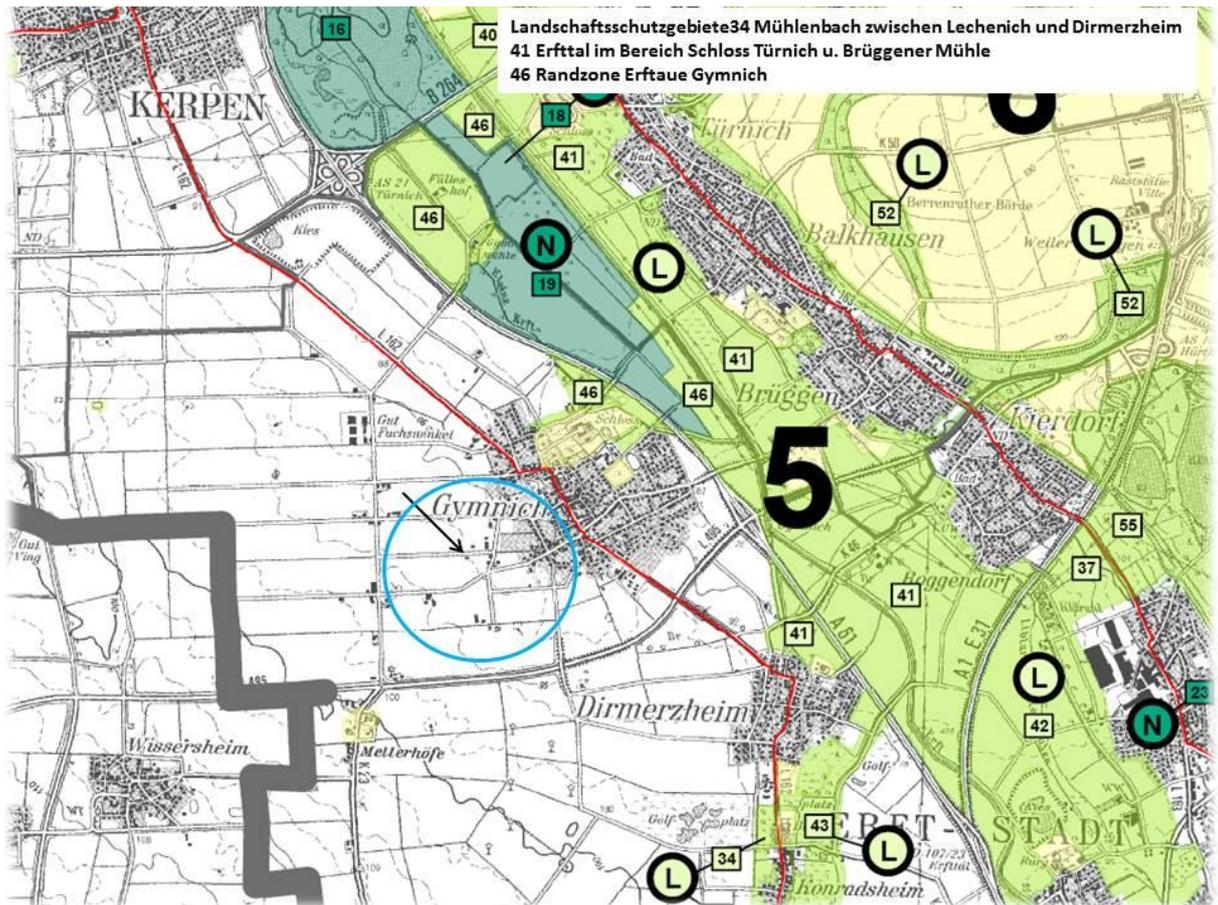


Abb. 7: Landschaftsschutzgebiete im weiteren Umfeld des Brunnens TB 4
Quelle: Rhein-Erft-Kreis

Die beiden nächst gelegenen Landschaftsschutzgebiete (Nr. 46: Randzone Erftaue Gymnich, Nr. 41: Erfttal zwischen Schloss Türnich und Brüggener Mühle) sind über 1 km vom Brunnen entfernt. Sie liegen außerhalb des Absenkungsbereiches. Es besteht daher keine Betroffenheit.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

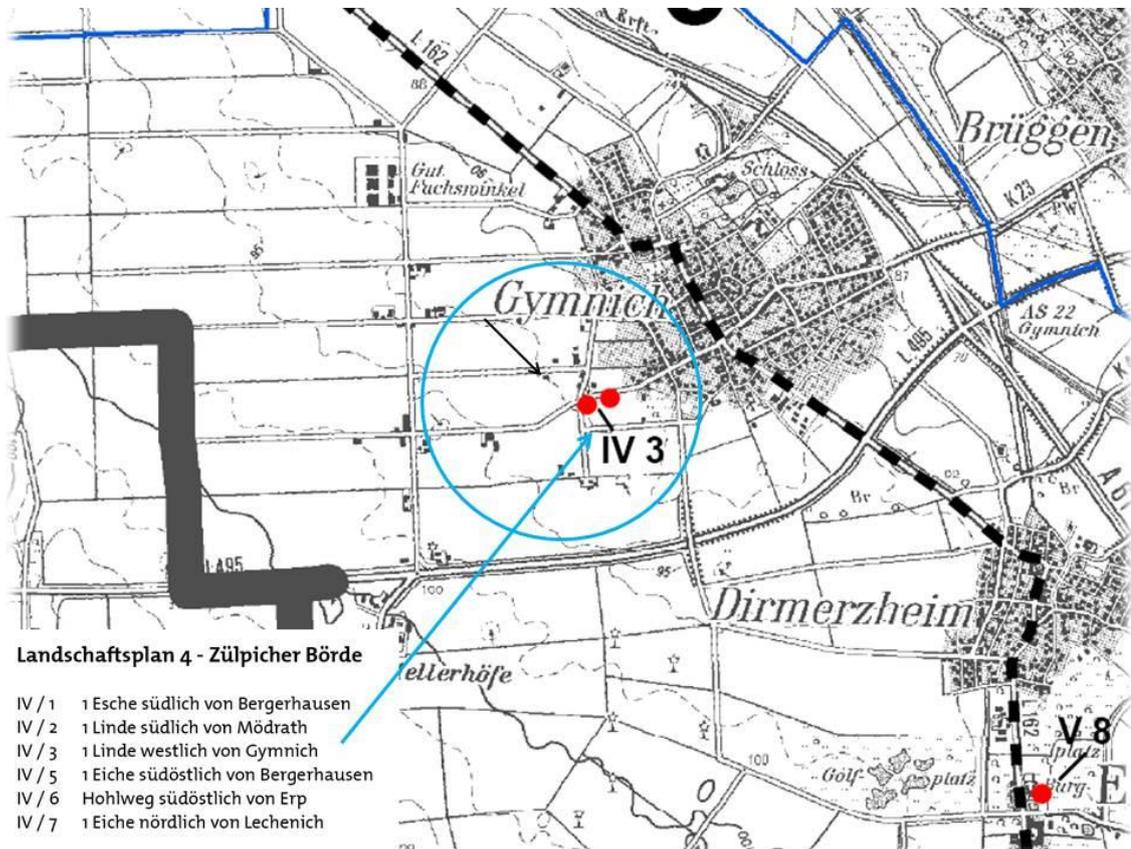


Abb. 8: Naturdenkmäler im weiteren Umfeld des Brunnens TB 4
Quelle: Rhein-Erft-Kreis

Das Naturdenkmal „IV/3 Linde westlich von Gymnich“ befindet sich südöstlich des Brunnens in ca. 200 m Entfernung. Das Naturdenkmal liegt noch innerhalb des Absenkungsbereichs des Brunnens. Hier ist allerdings festzustellen, dass es sich um eine Förderung aus einem tiefen Grundwasserleiter handelt. Der Ruhewasserspiegel im Brunnen liegt bei ca. 200 m unter Geländeoberfläche. Der Brunnen selbst ist bis in diese Tiefe abgedichtet, so dass keine Interaktionen mit der Erdoberfläche erfolgen können.

Es ist daher festzustellen, dass kein pflanzenverfügbares Wasser durch die Brunnenförderung betroffen ist. Daher bestehen keine Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Naturdenkmal.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleen nach § 29 BNatSchG

Es befinden sich keine nach § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile im Umfeld des Brunnens und seines Absenkungsbereiches.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG

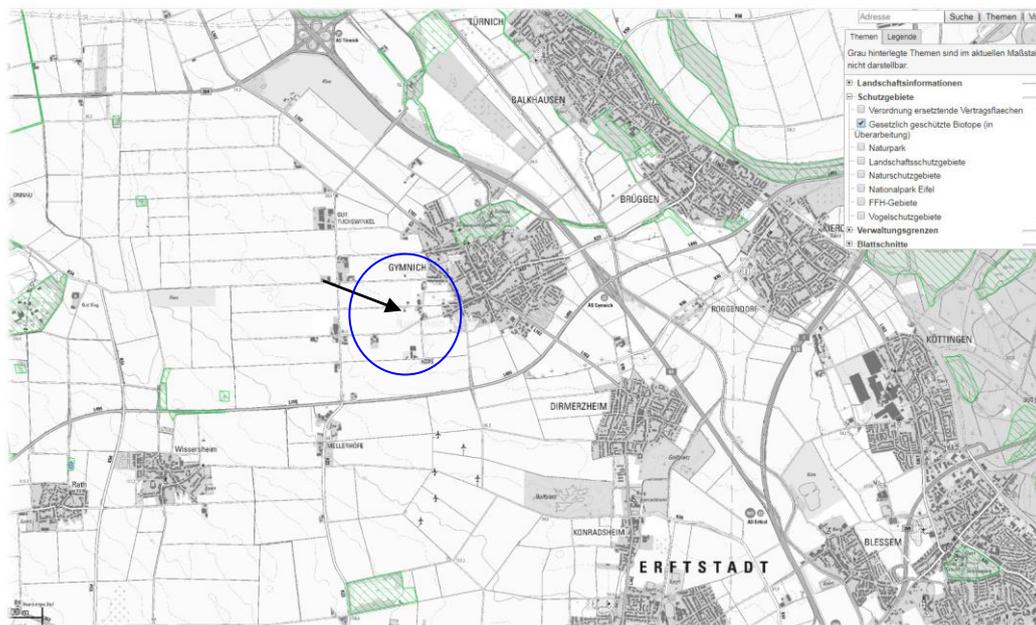


Abb. 9: Auszug aus Daten LANUV

Es befinden sich keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope im Umfeld des Brunnens und seines Absenkungsbereiches.

Es besteht daher keine Betroffenheit.

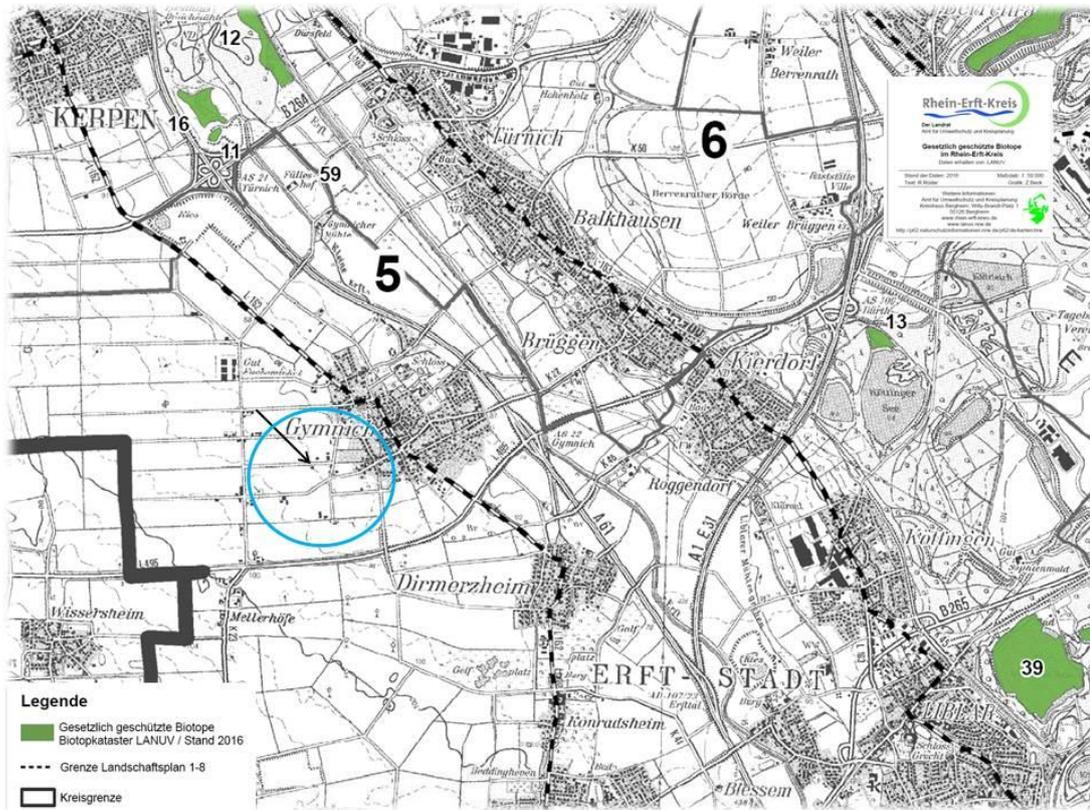


Abb. 10: Auszug aus der Karte der gesetzlich geschützten Biotope
Quelle: Rhein-Erft-Kreis

2.3.8 WSG, HSQG, ÜSG gem. §19, 32 WHG

- Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG

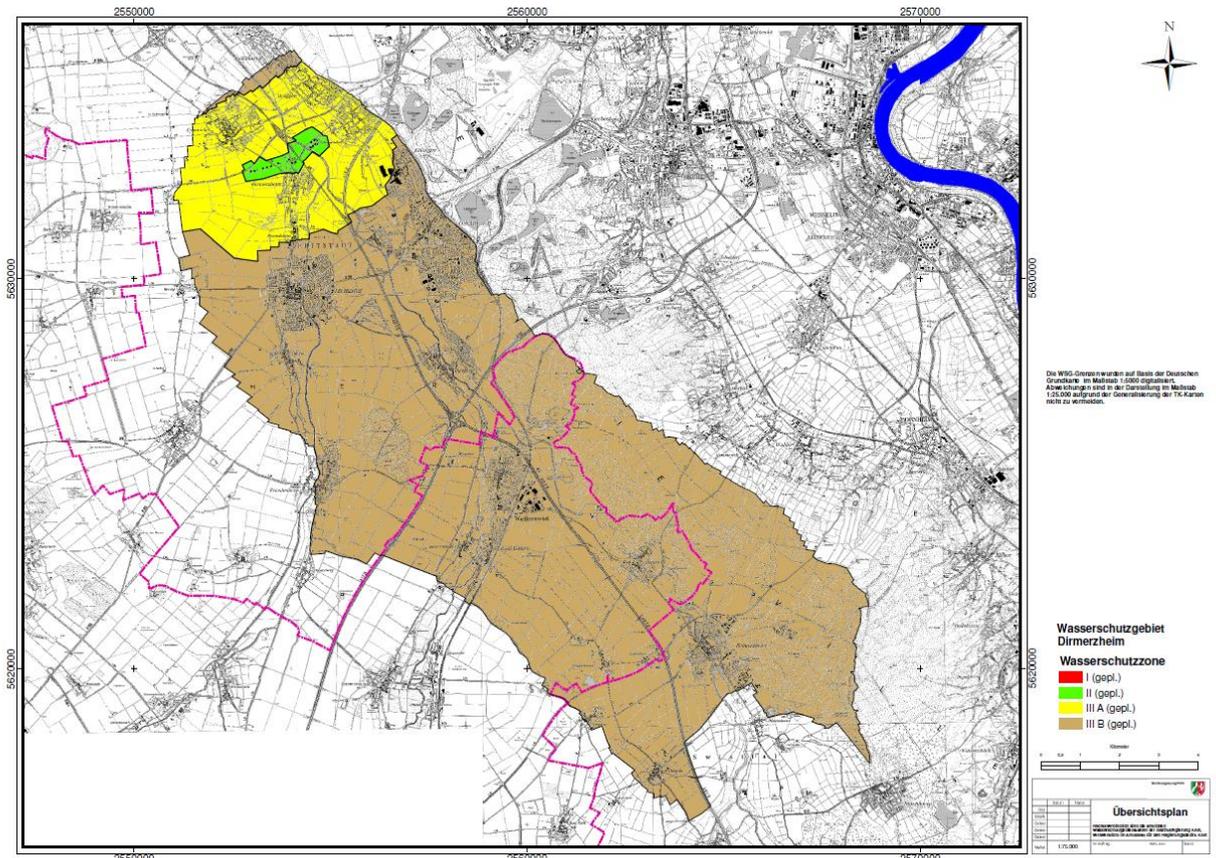


Abb. 11: Plan des geplanten Wasserschutzgebietes Dirmersheim
Quelle: Bezirksregierung Köln

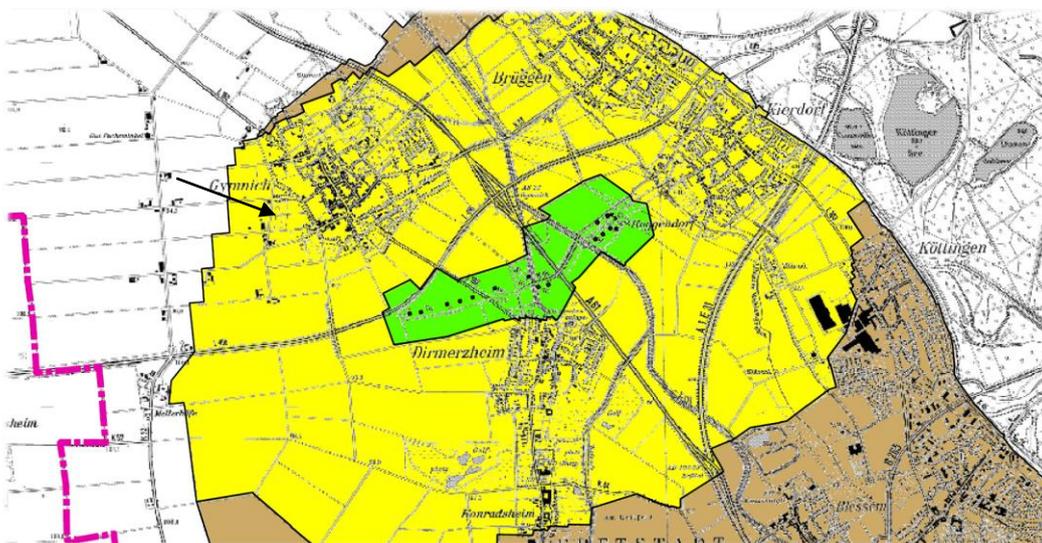


Abb. 12: Auszug aus Abb. 11

Der Brunnen TB 4 liegt im geplanten Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Dirmerzheim. Er wurde in Abstimmung mit dem Betreiber des Wasserwerkes innerhalb der Zone III A im Abstrom der bestehenden Brunnen eingerichtet.

In der Anlage A-4 „Hydrogeologischer Fachbeitrag“ wird ausführlich auf die wasserrechtlichen Belange des Trinkwasserschutzes eingegangen.

Die gutachterliche Beurteilung führt den Nachweis, dass keine negativen Auswirkungen durch die hier beantragte Entnahme von Grundwasser stattfindet.

- Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG

Es existiert im weiteren Umfeld des Brunnens kein Heilquellenschutzgebiet, insofern können keine Auswirkungen entstehen.

- Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG

Es existieren im weiteren Umfeld des Brunnens kein Risikogebiete nach §73 WHG, insofern können keine Auswirkungen entstehen.

- Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Der Brunnen und sein Absenkungsbereich liegen im Einzugsgebiet der Erft. Für dieses wurden mehrere Überschwemmungsschutzgebiete abgegrenzt und rechtlich festgesetzt.

Hier ist festzustellen, dass der Brunnen und sein Absenkungsbereich außerhalb der meist östlich der Ortschaft Gymnich befindlichen Schutzgebietsflächen liegen.

Es können daher keine Auswirkungen entstehen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Es sind keine solchen Gegebenheiten bekannt. Daher besteht keine Betroffenheit.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Das Vorhaben liegt im Außenbereich von Gymnich in der Feldflur.

2.3.10 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale ...

Keine Betroffenheit, da nicht in direkten Vorhabensflächen existent.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens der Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen TB 4 der Refresco Deutschland GmbH aus einer Tiefe von über 200 m ist anhand der vorstehend ausgeführten Kriterien zu beurteilen.

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet) und betroffene Bevölkerung

Die Grundwasserentnahme wirkt sich nicht auf die Erdoberfläche und dort stattfindende Aktivitäten aus. Die Fassung und das Brunnenabschlussgebäude liegen im Ackergelände westlich der Ortschaft Gymnich. Nachstehende Abstände zur nächsten Bebauung bestehen:

Brunnen TB 4 – Ortsrand Gymnich –
speziell Anwesen Kranz ca. 180 m

Die Bevölkerung ist durch die im tiefen Untergrund stattfindende Wasserförderung nicht betroffen. Es bestehen somit keine Auswirkungen.

3.2 Die Schwere und die Komplexität der Auswirkungen:

Eingriff:	Flora/Fauna
Bewertung:	kein Eingriff, keine Relevanz
Begründung:	Die Wasserentnahme findet in über 200 m Tiefe statt. Der Brunnen ist bis in diese Tiefe gegen Tagwassereinflüsse abgedichtet. Aufgrund des großen Flurabstandes wird kein pflanzenverfügbares Wasser genutzt.

Eingriff:	Klimawirksame Gase (globales Klima)
Bewertung:	Kein Eingriff, keine Relevanz
Begründung:	Bei der Wasserförderung werden keine Gase freigesetzt.

Eingriff:	Boden
	Die Eingriffe in den Boden sind bereits erfolgt und dauerhaft abgeschlossen. Dies geschah zum einen beim Bohren des Brunnens in die Tiefe sowie beim Bau der Brunnenstube durch das Fundament und die dauerhafte Versiegelung der Grundfläche des Abschlussgebäudes.
Bewertung:	Unerheblich,

Begründung:	Der Eingriff in den Boden war unvermeidbar. Die Umsetzung des Vorhabens und der Schutz des in der Tiefe erschlossenen Grundwassers bedingen die im Rahmen der Fassung ausgeführten Maßnahmen. Diese haben einen dauerhaften Bestand.
Eingriff:	Gewässer
Bewertung:	kein Eingriff in Oberflächengewässer, Eingriff ins Grundwasser unter Nutzung des natürlichen Wasserhaushaltes
Begründung:	Durch die Herstellung des Brunnens wurde kein Oberflächengewässer betroffen. Die Entnahme von Grundwasser stellt eine Nutzung im Sinne des WHG dar. Diese muss im Einklang mit dem Wasserkreislauf stehen, d.h. es ist ein Nachweis zu führen, dass die geförderte Wassermenge im unterirdischen Einzugsgebiet zur Verfügung steht und dauerhaft neugebildet wird. Somit ist sicherzustellen, dass keine Übernutzung stattfindet. Dieser Nachweis wurde im Rahmen des hydrogeologischen Fachbeitrages dezidiert vorgenommen und vorgelegt (siehe Anlage A-4 des Antrages).
Eingriff:	Landschaftsbild / Erholung
Bewertung:	Eingriff durch Gebäude ist minimal und in direkter Nachbarschaft zur bestehenden Feldscheune, Sichtschutzpflanzungen bereits durch die Refresco Deutschland GmbH beauftragt. Realisation im Frühjahr 2019 entsprechend den bisherigen Abstimmungen.
Eingriff:	Mensch:
Bewertung:	kein Eingriff keine Relevanz.
Begründung:	Das Vorhaben dient der Gewinnung von Mineralwasser aus einer Tiefe von über 200 m unter der Geländeoberfläche. Dabei wird mittels elektrischer Energie das Wasser zutage gefördert und unterirdisch abgeleitet. Mit diesen Aktivitäten sind keine Schall- oder Lichtemissionen im Umfeld einhergehend.

Die vorstehende Betrachtung und Untersuchung der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen zeigt, dass aufgrund der Nutzung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht vorzunehmen.